

Etwas darüber bekannt gewesen und darüber bekannt gemacht worden, daß die Deckel der Biergläser nicht unmoralische Bilder enthalten dürften. Es sei zwar vor 20 Jahren einmal ein derartiges polizeiliches Verbot erlassen worden; das sei aber in späterer Zeit niemals mehr in Erinnerung gebracht worden. Der Petent fährt dann fort:

„Hoher Landtag! Ich kann mir nicht die tiefunterthänigste, aber wahre Bemerkung versagen, daß in öffentlichen Schaukäden, Plätzen Statuen und Bilder sich befinden, welche so frei und unverblümt sind, daß man mit Kindern einen großen Umweg machen muß.“

Er ist mit 30 Mark Strafe belegt worden

(Abg. Ackermann: Zu wenig!)

und beantragt Erlass dieser Strafe, wörtlich: „daß er von dieser ihm zuerkannten Strafe befreit werde“. Diese Petition ist bereits in der Ersten Kammer zur Verhandlung gekommen und die Erste Kammer hat beschlossen, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 23 der Landtags-Ordnung für unzulässig zu erachten sei. Es ist jedenfalls von den verschiedenen Abweisungsgründen des § 23 derjenige, der sich darauf bezieht, daß der Instanzenzug nicht beschritten, bez. dies nicht nachgewiesen sei.

(Abg. Philipp: Das ist allerdings ein Fehler!)

Ihre Deputation hat dieses Beschwerdegesuch, wie es sich selbst nennt, nach seinen zwei Theilen zerlegen zu müssen geglaubt, theils als Beschwerde, theils als Petition ins Auge zu fassen gesucht. Insoweit es Beschwerde ist, steht dem allerdings entgegen, daß der Instanzenzug nicht beschritten worden ist. Es ist wahrscheinlich — klar ergiebt sich das nicht aus der Petition — ein Strafkenntniß des königl. Gerichtsamts im Bezirksgericht Dresden erlassen worden, und zwar gegen den Petenten ebenso, wie gegen verschiedene andere hiesige Restaurateure. Nach dem Strafgesetzbuche § 184 wird mit Gefängniß, beziehentlich Geldstrafe belegt, wer unzüchtige Abbildungen oder Darstellungen an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausstellt. Diese Bestimmung des Strafgesetzbuches entspricht einer ähnlichen Bestimmung unseres früheren sächsischen Strafgesetzbuches und es dürfte wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß auch die betreffenden Bilder hiernach zu beurtheilen sein würden. Gleichwohl hat sich die Deputation nicht verbergen können, daß es eine gewisse Härte involviren würde, wenn, wie der Petent behauptet, ohne eine vorgängige Verwarnung sofort mit strafrechtlichem Einschreiten, bezüglich mit Confiscation der betreffenden Bierglasdeckel verfahren worden sein sollte. Es ist ja zweifellos, daß unmoralische Bilder auf Bierglasdeckeln nicht, wie man etwa vom Makart'schen Bilde sagen kann, einen Kunstzweck und Kunstwerth haben. Es ist also auch zweifellos, daß hier die be-

treffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit Recht zur Anwendung zu bringen sind. Wenn man aber, wie es thatsächlich der Fall, jahrelang es connivirt, daß in öffentlichen Restaurationen derartige Biergläser mit solchen Deckeln benutzt werden, dann erscheint es billig, vor der sofortigen Bestrafung, die betreffenden Restaurateure zu verwarnen. Darauf ist das Gesuch des Petenten mitgerichtet. Er hat sich darauf bezogen, daß ihm von einem derartigen polizeilichen Verbot Etwas nicht bekannt sei. Wenn nun auch dieser Grund nicht dahin führen konnte, die Deputation zu veranlassen, Ihnen eine Berücksichtigung der Petition in irgendwelcher Form vorzuschlagen, hat sie sich doch dahin schlüssig gemacht, ihren Referenten zu beauftragen, daß er diese Bemerkung nicht unterlassen wolle, sondern sie Ihnen hierdurch mittheile. Meine Herren! Die Deputation schlägt vor, das Gesuch, soweit es Beschwerde ist, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer wegen Nichtbeschreiten des Instanzenzuges für unzulässig zu erachten und als Petition auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„Beschließt sie, das Gesuch Klinger's, so weit es Beschwerde ist, in Uebereinstimmung mit der Ersten Kammer wegen Nichtbeschreiten des Instanzenzuges für unzulässig zu erachten?“

Einstimmig: Ja.

„Beschließt die Kammer weiter: als Petition die Eingabe auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum fünften Gegenstand der Tagesordnung über: „Schlußberatung über den Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Kirchenvorstände zu Leipzig, Abänderung des Einkommensteuergesetzes betreffend.“

(Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 41.)

Referent Herr Abg. Sieboth.

Referent Sieboth: Meine geehrten Herren! Ich möchte es beinahe als ein eigenthümliches Zeichen der Zeit bezeichnen, wenn jetzt die verschiedensten Stände sich dadurch beschwert fühlen, daß gerade sie zu viel oder unmotivirt Steuern bezahlen müssen. — So haben auch die vier Kirchenvorstände der Thomask-, Nicolai-, Matthäi- und Peterskirche zu Leipzig eine Petition an die Stände gerichtet: die ihnen aufgelegte Einkommen-